

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juni

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	21	Bekanntmachungen:	
Kirchliche Gesetze:		Errichtung eines Pfarrvikariats in Baden-Baden	30
Errichtung der Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld	23	Errichtung eines Pfarrvikariats in Mannheim-Neckarau	30
Regelung der evang. Militärseelsorge	23	Erweiterung des Kirchspiels Todtnau u. des Kirchspiels Schönau/Schw.	30
Anlagen:		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1957	30
Kirchengesetz der EKD vom 7. 3. 1957 (Zustimmungsgesetz)	23	Kinderzuschlag	31
Vertrag der EKD mit der Bundesrepublik Deutschland vom 22. 2. 1957	23	Bezirksbeauftragte der Volksmission	31
Kirchengesetz der EKD vom 8. 3. 1957 (Ergänzungsgesetz)	28	Bezirksjugendpfarrer	32
Verordnung:		Personalveränderungen unter den Geistlichen 1956	32
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung	30		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Siegfried Farr in Weinheim (Pauluspfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 10. 1957.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Albert Roth in Pforzheim (Lukaspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrverwalter Heinz Lemmer in Unterschüpf zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Dr. theol. Martin Hirschberg in Heiligkreuz zum Pfarrer in Mannheim-Rheinau.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Willi Gegenheimer, bisher Pfarrer in Grünwettersbach und nebenamtlicher Landesbeauftragter für das Männerwerk der Landeskirche, zum hauptamtlichen Landesbeauftragten für das Männerwerk der Landeskirche, Pfarrer Friedrich Luger in Mannheim-Rheinau zum planmäßigen Religionslehrer an der Gewerbeschule I

in Mannheim, Pfarrer Hans Günther Michel in Buchenberg, z. Zt. nach St. Blasien abgeordnet, zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium und an der Wirtschaftsoberschule in Villingen, Pfarrer Dr. theol. Erich Roth in Lahr (Christuspfarre) zum Pfarrer der Krankenhaus-Seelsorgestelle I in Mannheim, Religionslehrer Vikar Günther Schmidt in Bruchsal (Höhere Schulen) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, Pfarrer Ernst Seiter in Tutschfelden, z. Zt. in Teningen, zum planmäßigen Religionslehrer an den Handelslehranstalten in Konstanz, jeweils als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

die Vikare: Ernst Baier in Badenweiler als Vikar nach Mannheim (Jungbuschpfarre), Walther Bender in Mannheim (Jungbuschpfarre) als Pfarrverwalter nach Linx, Günther Braun in Mannheim (Trinitatiskirche) als Vikar nach Freiburg (Christus- und Pauluskirche), Diethelm Bühler in Oppenau als Pfarrverwalter nach Oppingen, Walther Eisinger, zuletzt beurlaubt, als Religionslehrer nach Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium), Hellmut Fuchs in Wiesloch als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarre), Dr. theol. Ludwig Herrmann in Pforzheim (Thomaspfarre) zur Versehung der Religionslehrerstelle am Karl-Friedrich-Gymnasium nach Mannheim, Otto Landes in Mannheim (Kreuz-

kirche) als Pfarrverwalter nach Oppenau, Rolf Lauter in Schwetzingen als Pfarrverwalter nach Ottenheim, Hans Dieter Merkel in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Konstanz (Pauluskirche), Reinhard Oehler in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei) als Vikar nach Achern, Hans-Joachim Quincke in Mannheim-Waldhof als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Traugott Schäfer in Achern als Vikar nach St. Blasien, Günter Scherwitz in Konstanz (Pauluskirche) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium), Helmut Schwarz in St. Blasien als Pfarrverwalter nach Gersbach, Hans-Joachim Stepputat in Mosbach als Vikar nach Mannheim (Trinitatiskirche), Wilhelm Treiber in Bonndorf als Vikar nach Baden-Baden (Altstadtpfarrei), Dieter Wietershofer in Baden-Baden (Altstadtpfarrei) als Vikar nach Badenweiler,

die Pfarrkandidaten: Hans-Udo Eltgen als Vikar nach Pforzheim (Südpfarrei), Karl Fian d als Vikar nach Karlsruhe (Markuskirche), Conrad Franke als Vikar nach Karlsruhe (Lutherkirche), Siegfried Fritsch als Vikar nach Schwetzingen, Gerhard Jung als Religionslehrer nach Villingen, Bernhard Maurer als Vikar nach Donaueschingen, Gerhard Niemann als Vikar nach Wiesloch, Werner Seeling als Vikar nach Mosbach, Ernst Ströhlein als Vikar nach Mannheim-Sekkenheim, Johannes Weygand als Vikar nach Mannheim-Waldhof, Hansjörg Wöhrle als Vikar nach Mannheim (Konkordienkirche).

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

der aus dem Landesdienst zu diesem Zweck beurlaubte Studienrat Pfarrer Albert Kopp in Karlsruhe (Handelslehranstalt I) mit dem Dienst des hauptamtlichen Leiters der Gemeinschaft evangelischer Erzieher, Pfarrer Günther Nagel in Karlsruhe mit der vorübergehenden Versehung der Pfarrei Bad Rappenau unter Genehmigung seines Verzichts auf die Krankenhaus-Seelsorge-stelle II in Karlsruhe.

Versetzt:

Finanzoberinspektor Karl Krüger bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg unter Verleihung der Amtsbezeichnung Rechnungsrat zum Evang. Oberkirchenrat;

Vikar Walter Wanner, zuletzt in Berlin, als Religionslehrer nach Karlsruhe (Handelslehranstalt I) unter gleichzeitiger Aufnahme unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche.

Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl Arnold in Oberöwisheim auf 1. 9. 1957, Pfarrer Hugo Batz in Willstätt auf 1. 9. 1957, Dekan Pfarrer Hermann Brecht in Weinheim (Petruspfarre) auf 1. 10. 1957, Pfarrer Otto Kammerer in Mannheim-Feudenheim (Ostpfarre) auf 1. 9. 1957, Pfarrer Walter Lutz in Mannheim (Evang. Gemeindedienst) auf 1. 8. 1957,

Pfarrer Fritz Mölbert in Bühl (Südpfarrei) auf 1. 7. 1957.

Zurruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Karl Heinrich in Bauschlott auf 16. 6. 1957, Pfarrer Dr. phil. Gerhard Timm in Adersbach auf 1. 10. 1957.

Entlassen auf Ansuchen:

Finanzinspektor Hans Mayer-Ullmann bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, z. Zt. beurlaubt zum Dienst in der Bundeswehr, wegen Übernahme in die Bundeswehr als Berufssoldat.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Studienassessor Pfarrer Gerhard Rosewich in Pforzheim (Kepler-Gymnasium) zum Studienrat.

Zurruhegesetz:

Oberstudienrat Pfarrer Albrecht Wolfinger in Freiburg (Berthold-Gymnasium) auf 1. 6. 1957.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hugo John, zuletzt in Heidelberg-Rohrbach, am 5. 5. 1957, Pfarrer Martin Schmidt in Neureut-Nord am 21. 4. 1957, Finanzrat a. D. Richard Thies, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 20. 4. 1957.

Diensterledigungen.

Adersbach, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim
Pfarrhaus wird voraussichtlich teilweise frei.

Bauschlott, Kirchenbezirk Pforzheim-Land
Pfarrhaus wird frei.

Buchenberg, Kirchenbezirk Hornberg
Pfarrhaus wird voraussichtlich frei.

Bühl, Südpfarrei, Kirchenbezirk Baden-Baden
Pfarrhaus wird frei.

Grünwettersbach, Kirchenbezirk Durlach
Pfarrwohnung wird frei.

Heiligkreuz (Sitz Rippenweier), Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim
Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Feudenheim, Ostpfarre, Kirchenbezirk Mannheim
Pfarrhaus wird frei.

Neureut-Nord, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
Pfarrhaus wird frei.

Weinheim, Petruspfarre, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrhaus wird größtenteils frei, wird erforderlichenfalls ganz freigemacht werden.

Willstätt, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat. Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 24. Juni abends** hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neureut errichtet, deren Kirchspiel den aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Neureut-Nord ausgegliederten Gemarkungsteil Kirchfeld-Siedlung mit den Siedlungen bis zur alten Bahnlinie und der Linkenheimer Landstraße umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld wird gemäß Art. 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 38 der Kirchenverfassung in den Ortskirchensteuerzweckverband Neureut einbezogen werden.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zugeteilt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2. Mai 1957.

Der Landesbischof:

D. Bender

*Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Az. 34/1

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode stimmt gemäß § 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland den nachstehenden Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu:

- a) Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Zustimmungsgesetz) vom 7. März 1957,
- b) Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsgesetz) vom 8. März 1957.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gesetze treten im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, an dem sie in der Evang. Kirche in Deutschland in Kraft treten.

Artikel 3

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2. Mai 1957

Der Landesbischof:

D. Bender

Als **Anlage** zu dem vorstehenden kirchlichen Gesetz werden im folgenden die in Artikel 1 genannten, von der Synode der Evang. Kirche in Deutschland am 7. und 8. März 1957 beschlossenen Kirchengesetze sowie der Vertrag der Evang. Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge abgedruckt.

Kirchengesetz*)

zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Gemäß dem Auftrag der Kirche zur Seelsorge an allen ihren Gliedern hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Dem am 22. Februar 1957 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin-Spandau, den 7. März 1957.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Dr. von Dietze

Vertrag**)

der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland, in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten,

*) Im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland noch nicht verkündet und somit noch nicht in Kraft getreten.

***) Die in Artikel 28 dieses Vertrages vorgesehene Ratifikation hat noch nicht stattgefunden. Der Vertrag ist somit noch nicht in Kraft getreten.

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

Abschnitt I

Grundsätze

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) wird ein Militärgeistlicher berufen.

(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Abschnitt II

Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden

Artikel 6

(1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.

(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

Artikel 7

(1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,
6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der in Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.

(2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheidet aus

1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,
2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,
3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,
4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.

(3) Der Militärbischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

Artikel 8

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.

(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden sind.

Abschnitt III

Militärbischof

Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof.

Artikel 11

(1) Der Militärbischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Militärbischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Militärbischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 12

(1) Der Militärbischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge, insbesondere für

1. die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,
2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinargewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,
3. den Erlaß von Richtlinien für die Ausbildung der Militärgeistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,
4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärgeistlichen,
5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,
6. den Erlaß einer Feldagende,
7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,
8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,
9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,
10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,
11. den Erlaß von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,
12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.

(2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Militärbischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militärgeistlichen wenden.

Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung.

Abschnitt IV

Kirchenamt

Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Artikel 15

(1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Militärbischofs ein Militärgeneraldekan berufen.

(2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Militärbischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Der Militärbischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Absatz 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

Abschnitt V

Militärgeistliche

Artikel 16

Die Militärgeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrage, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 17

(1) Die Militärgeistlichen müssen

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,
2. zur Ausübung des Pfarramts in einer Gliedkirche berechtigt sein,
3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.

(2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Militärbischof kann von den Erfordernissen des Absatzes I Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

Artikel 18

(1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Militärbischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.

(2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und er-

halten eine Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

Artikel 19

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärg Geistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärg Geistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärg Geistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärg Geistlichen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 20

(1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzungen der Militärg Geistlichen bedürfen des Einverständnisses des Militärbischofs.

(2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärg Geistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Militärbischofs einzuholen.

Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdekan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärg Geistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2) sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärg Geistlichen.

(2) Für die Militärg Geistlichen als Bundesbeamte sind

1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,
2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

Artikel 23

(1) Der Militärg Geistliche ist auch zu entlassen

1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,
2. auf Antrag des Militärbischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärg Geistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Ab-

sätzen 3 und 4 keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärg Geistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärg Geistlichen im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages Anwendung.

(3) Einem Militärg Geistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird ein Militärg Geistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärg Geistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärg Geistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltfähig.

Artikel 25

(1) Ein Militärg Geistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärg Geistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärg Geistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht ge-

gen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

Abschnitt VI

Hilfskräfte

Artikel 26

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

Artikel 27

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Urschriften.

Für die Evangelische Kirche
in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates
gez. D. Dibelius

Der Leiter der Kirchenkanzlei
gez. D. Brunotte

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

Der Bundeskanzler
gez. Adenauer

Der Bundesminister für
Verteidigung
gez. Strauß

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge haben die Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister für Verteidigung geregelt.

Zu Artikel 6 Absatz 3:

Die Vereinbarungen über die Bildung, Errichtung und Änderung der personalen Seelsorgebe-

reiche und der Militärkirchengemeinden werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 7:

Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sind verpflichtet, kirchliche Abgaben zu entrichten, den zuständigen Stellen bleibt eine nähere Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 10:

Der Militärbischof erhält vom Staat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die ihm im Zusammenhang mit der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält Reisekosten nach der Reisekostenstufe I a.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Militärbischof vorgeschlagenen Geistlichen herleitet. Desgleichen wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gründe mitteilen, die ihn zur Abberufung des Militärbischofs bestimmen.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß der Name des in Aussicht genommenen Militärbischofs vertraulich behandelt wird, bis seine Ernennung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht ist.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1:

Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärgeistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen zu übertragen, so beteiligt sich der Militärbischof an der Einführung, indem er den Militärgeistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8:

Die abgeschlossenen Kirchenbücher werden beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr verwaltet.

Zu Artikel 13:

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 15:

Der Militärgeneraldekan ist berechtigt, im Auftrag des Militärbischofs dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar Vortrag zu halten.

Zu Artikel 16 bis 25:

Die kirchliche Amtstracht der Militärgeistlichen wird durch den Militärbischof bestimmt.

Vor Einführung einer Dienstkleidung für die Militärgeistlichen ist die Zustimmung des Militärbischofs einzuholen.

Zu Artikel 26:

Jedem Militärgeistlichen mit Ausnahme der Militärgeistlichen im „Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“ wird eine Hilfskraft zugeteilt.

Die Hilfskräfte der Militärgeistlichen müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Sie müssen die Befähigung für den Hilfsdienst in der Militärseelsorge erforderlichenfalls durch eine Prüfung nachweisen, die unter Beteiligung des Militärgeneraldekans oder eines von ihm beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:	Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Vorsitzende des Rates gez. D. Dibelius	Der Bundeskanzler gez. Adenauer
Der Leiter der Kirchenkanzlei gez. D. Brunotte	Der Bundesminister für Verteidigung gez. Strauß

Kirchengesetz*)

zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Die Militärseelsorge bildet einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird gemäß dem am 22. Februar 1957 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrag (Staatsvertrag) im Auftrag der Gliedkirchen von den hierfür aus den Gliedkirchen berufenen Militärgeistlichen unter der Leitung des Militärbischofs wahrgenommen.

§ 2

Der Dienst der Militärseelsorge ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Militärseelsorge durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

Abschnitt II

Personale Seelsorgebereiche, Militärkirchengemeinde

§ 4

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden ist die Ordnung der zuständigen Gliedkirche maßgebend.

§ 5

Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Ab-

*) Im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland noch nicht verkündet und noch nicht in Kraft getreten.

satz 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden bedarf der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

§ 6

Auf die Militärkirchengemeinden finden die Ordnungen der Gliedkirchen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 7

Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs oder der Militärkirchengemeinde an Stelle des zuständigen Militärgeistlichen durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher aus Gründen des Bekenntnisstandes in Anspruch genommen wird.

§ 8

(1) Zur Vereinbarung der im Schlußprotokoll des Staatsvertrages zu Artikel 7 vorgesehenen näheren Regelung mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, der hierzu der Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen bedarf.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Militärseelsorge entsprechend beizutragen.

§ 9

Der Militärbischof vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Militärkirchengemeinden geführt werden.

Abschnitt III

Leitung der Militärseelsorge

§ 10

Der Militärbischof übt im Auftrage der Gliedkirchen die Leitung der Militärseelsorge und die kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen aus. Das Amt des Militärbischofs wird nebenamtlich wahrgenommen.

§ 11

Zur Benennung eines für das Amt des Militärbischofs in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Militärgeneraldekans bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zu-

stimmung der Kirchenkonferenz. Der Militärbischof hat sein Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 12

(1) Der Militärbischof unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine Tätigkeit. Er hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Militärseelsorge.

(2) Der Militärbischof wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen.

§ 13

(1) Mit der Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge kann der Militärbischof einen dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen beauftragen. Gehört der einzuführende Militärgeistliche einem anderen Bekenntnis an als der Militärbischof, so beauftragt dieser mit der Einführung einen dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen gleichen Bekenntnisses.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 14

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Militärbischofs in den Angelegenheiten der Militärseelsorge wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlaß der Feldgedenke, des Feldgesangbuches sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Militärbischof der Zustimmung des Beirates, zu dem Erlaß der Feldgedenke und des Feldgesangbuches außerdem der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

Abschnitt IV

Militärgeistliche

§ 15

Die Militärgeistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

§ 16

Die Militärgeistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen als kirchliche Amtsträger richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der Militärgeistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 17

Der Militärbischof sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Militärgeistlichen und ihren Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 18

In den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Militärbischof bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.

§ 19

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Militärbischof die für die Militärseelsorge benötigten Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Militärbischof darin übereinstimmt, daß die weitere Verwendung des Militärgeistlichen in der Militärseelsorge untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Militärbischof bei dem Bundesverteidigungsminister den in Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des Militärgeistlichen.

(3) Wenn der Militärgeistliche auf Wunsch seiner Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn unter Anrechnung seiner in der Militärseelsorge verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des Geistlichen unter Anrechnung seiner Dienstzeit als Militärgeistlicher.

§ 20

Die nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Militärgeistlichen werden auf Antrag des Militärbischofs von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

§ 21

Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten auf Zeit berufenen Militärgeistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Militärseelsorge abgeleisteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Werden gegen einen Militärgeistlichen sowohl als kirchlichen Amtsträger als auch als Bundesbeamten Dienststrafverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Dienststrafgericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Militärgeistlicher durch das kirchliche Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Militärbischof unverzüglich gemäß Artikel 23

Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die Entlassung des Militärgeistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnis herbeizuführen.

§ 23

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für die beteiligten Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt

der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Berlin-Spandau, den 8. März 1957.

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
D. Dr. von Dietze

Verordnung.

*Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Az. 20/01

Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12.

1951 (VBl. S. 70) in ihrer derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abschnitt C Ziffer 2 werden im ersten Satz die Worte „eines jeden Prüfungsfaches“ ersetzt durch die Worte „zweier Prüfungsfächer“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 1957.

Der Landeskirchenrat:
D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 2. 4. 1957
Nr. 4981
Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats in Baden-Baden betr.

In Baden-Baden wird mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ein Pfarrvikariat errichtet. Der zum Pfarrvikariat gehörige Seelsorgebezirk wird durch Teilung der bisherigen Altstadtpfarrei Baden-Baden gebildet.

OKR. 6. 4. 1957
Nr. 1790
Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats in Mannheim-Neckarau betr.

In Mannheim-Neckarau wird mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ein Pfarrvikariat errichtet. Der zum Pfarrvikariat gehörige Seelsorgebezirk wird durch Teilung der bisherigen Südpfarrei Mannheim-Neckarau gebildet.

OKR. 16. 5. 1957
Nr. 10078
Az. 10/0

Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Todtnau und der Evang. Kirchengemeinde Schönau i. Schw. betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Todtnau**, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Todtnau, Geschwend und Schlechtnau umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1957 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Af-

tersteg, Muggenbrunn, Präg, Todtnauberg und Wieden einbezogen. Ferner werden in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Schönau i. Schw.**, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schönau, Utzenfeld und Wembach umfaßte, mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1957 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aitern, Fröhnd, Böllen, Schönenberg und Tunau eingegliedert.

LB. 6. 4. 1957
Nr. 95
Az. 20/01

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1957 betr.

Nachstehende 12 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1957 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Eltgen, Hans-Udo, von Freiburg i. Br.,
2. Fia nd, Karl, von Freiburg i. Br.,
3. Franke, Conrad, von Mannheim,
4. Fritsch, Siegfried, von Köln,
5. Jung, Gerhard, von Karlsruhe,
6. Maurer, Bernhard, von Tiengen (Oberrhein),
7. Moeller, Dr. theol., Bernd, von Berlin,
8. Niemann, Gerhard, von Plankstadt,
9. Seeling, Werner, von Mannheim,
10. Ströhlein, Ernst, von Weinheim,
11. Weygand, Johannes, von Leipzig,
12. Wöhrle, Hansjörg, von Heidelberg.

Pfarrkandidat Dr. Moeller wurde auf Antrag bis auf weiteres beurlaubt (Assistent an der Theologischen Fakultät Heidelberg).

OKR. 9. 5. 1957

Nr. 10173

Az. 22/0

Kinderzuschlag betr.

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

- a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75. — DM brutto haben oder
- b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und ebenfalls nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75. — DM brutto haben

und wenn der Behörde das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen nachgewiesen ist. Näheres siehe VBl. 1941 S. 70 ff., mit späteren Änderungen.

Die **Herren Geistlichen** werden hiermit allgemein aufgefordert, für die betr. Kinder **alsbald neue Ausbildungsnachweise dem Ev. Oberkirchenrat vorzulegen** unter Angabe von

Vorname und Geburtstag des Kindes,
Schule und Klasse,
Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler oder Studenten ist ein Anwesenheitszeugnis der Schule oder Hochschule, für Lehrlinge oder Praktikanten eine Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers vorzulegen, aus der die Dauer der Lehr-(Praktikanten-)zeit und der Bruttobetrag der monatlichen Erziehungsbeihilfe (des monatlichen Entgeltes) zu ersehen ist. Falls neben Barbezügen auch freie Unterkunft und Verpflegung oder sonstige Sachbezüge gewährt werden, ist dies anzugeben.

Diese Nachweise sind unaufgefordert jedes Jahr neu nach Ostern zu erbringen. Für Studenten sind sie außerdem zu Beginn des Wintersemesters vorzulegen.

Falls ein Kind, für das bisher Kinderzuschlag gezahlt wurde, die Schul- oder Berufsausbildung inzwischen abgeschlossen oder unterbrochen hat, oder falls sein eigenes monatliches Bruttoeinkommen 75. — DM überschritten hat, ist anzugeben, seit wann dies der Fall ist.

Die bisher üblichen Einzelaufforderungen an die Geistlichen unterbleiben.

OKR. 5. 4. 1957

Nr. 7327

Az. 40/1

Bezirksbeauftragte der Volksmission betr.

Nachdem seit der letzten Veröffentlichung eine Reihe von Bezirksbeauftragten wegen Versetzung ausgeschieden sind und neue Vertreter ernannt wurden, werden nachstehend die derzeitigen Bezirksbeauftragten der Volksmission bekanntgegeben:

Adelsheim:

Pfarrer Alfred Reichenbacher, Bödighheim

Baden-Baden:

Pfarrer Walther Schmitthenner, Achern

Boxberg:

Dekan Walter Schweikhart, Boxberg

Bretten:

Pfarrer Gottfried Auffarth, Unteröwisheim

Durlach:

Pfarrer Karl Scheel, Weingarten

Emmendingen:

Pfarrer Willi Ochs, Emmendingen

Freiburg:

Pfarrer Robert Zitt, Freiburg (Lutherkirche)

Heidelberg:

Pfarrer Rudolf Kehr, Heidelberg
(Heiliggeistkirche)

Hornberg:

Pfarrer Lothar Volz, Gutach

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Gerhard Schweikhart, Karlsruhe
(Pauluspfarre)

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Karl Rupp, Friedrichstal

Konstanz:

Pfarrer Karl Conradi, Meersburg

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Siegfried Farr, Weinheim

Lahr:

Pfarrer Hermann Haaf, Offenburg

Lörrach:

Dekan Herbert Wettmann, Lörrach

Mannheim:

z. Zt. unbesetzt

Mosbach:

Pfarrer Martin Andres, Sulzbach b. Mosbach

Müllheim:

Pfarrer Hans Ernst, Tannenkirch

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Adolf Mall, Obergimpfern

Neckargemünd:

Pfarrer Friedrich Häffner, Schönau bei Heidelberg

Oberheidelberg:

Pfarrer Hanns Meuret, Neulußheim

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Konrad Barner, Pforzheim
(Pauluspfarre)

Pforzheim-Land:

Dekan Friedrich Haub, Dietlingen

Rheinbischofsheim:

Pfarrer Karl Naberg, Legelshurst

Schopfheim:

Pfarrer Gotthold Weiß, Wies

Sinsheim:

Pfarrer Reinhold Ziegler, Berwangen

Wertheim:

Dekan Helmuth Bartholomä, Wertheim.

OKR. 20. 5. 1957

Nr. 11120

Az. 41/1

Bezirksjugendpfarrer betr.

Nachstehend geben wir eine Änderung in der Liste der Bezirksjugendpfarrer bekannt:
Kirchenbezirk **Durlach:**

Pfarrer Helmut Dieckmann in Spielberg.

OKR. 24. 5. 1957

Nr. 11913

Az. 77/3

**Personalveränderungen
unter den Geistlichen im
Jahre 1956 betr.**

Im Jahre 1956 sind im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen folgende Veränderungen eingetreten:

I

Der Zugang an Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 27, durch Aufnahme 5, zusammen 32 (im Vorjahr 31).

Gestorben sind 3 Geistliche im Dienst und 13 Geistliche im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 5 Geistliche (außerdem 1 Geistlicher im Staatsdienst), beurlaubt wurden 3, entlassen 7 Geistliche (darunter 5 wegen Übertritts in den Staatsdienst als Religionslehrer bzw. Anstaltspfarrer). 1 Geistlicher wurde für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellt, 1 weiterer trat in den Wartestand.

Dem Zugang von 32 steht somit ein Abgang von $3 + 5 + 3 + 7 + 1 + 1 = 20$ gegenüber.

Auf 31. Dezember 1956 bestanden 548 Gemeindepfarrstellen (neben 44 Stellen für landeskirchliche Pfarrer nach § 69 KV – davon 3 unbesetzt), von denen 500 besetzt waren, 38 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 10 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 500 Gemeindepfarrern kommen 41 Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), 5 mit der Vernehmung von geistlichen Stellen beauftragte Pfarrer und 18 Pfarrer, die – in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission – beurlaubt waren, d. s. zusammen 564. Hier sind ferner zu verzeichnen 27 Pfarrer, die im Bereich der Landeskirche als Religionslehrer auf staatlichen Stellen tätig waren, 3 Pfarrer an Strafanstalten und 4 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte Pfarrer.

10 Pfarrer und 14 unständige Geistliche galten am 31. 12. 1956 noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf Jahresende 97 im Dienst der Landeskirche, davon 7 als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen. 4 unständige Geistliche waren beurlaubt.

Hinzu kommen 12 Vikarinnen und 7 Vikarkandidatinnen, zusammen 19, im Dienst der Landeskirche (davon 14 als Religionslehrerinnen). Außer-

dem waren 2 Vikarinnen als Religionslehrerinnen auf staatlichen Stellen tätig und 2 beurlaubt.

II

Erledigt wurden 40 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 29, durch Zuruhesetzung 5, durch Eintritt in den Wartestand 1, durch Verzicht 1, durch Entlassung 1, durch Tod 3 Stellen. Ferner wurden erledigt 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), und zwar durch Beurlaubung 1, durch Ernennung des Inhabers zum staatlichen Studienrat 3 Stellen.

Neu errichtet wurden 5 Gemeindepfarrstellen, 5 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (planmäßige theologische Religionslehrer) und 3 Stellen für unständige Geistliche. Weggefallen sind 2 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (planmäßige theologische Religionslehrer) und 3 Stellen für unständige Geistliche (infolge Umwandlung in Pfarrstellen).

Besetzt wurden 55 Gemeindepfarrstellen und 11 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 66 Pfarrstellen wie folgt:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellen- besetzungen insgesamt	darunter	
		Versetzung bzw. planmäßige Anstellung von Pfarrern	erstmalige endgültige Anstellung von bisher unständigen Geistlichen
a) Gemeindepfarrstellen:			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	15	9	6
§ 11 Ziff. 1	11	10	1
§ 11 Ziff. 2 a	12	5	7
§ 11 Ziff. 2 b	1	1	0
§ 11 Ziff. 2 c	12	1	11
Patronatspfarreien	4	2	2
Summe a			
Gemeindepfarrstellen	55	28	27
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
§ 11 Ziff. 2 d	11	4	7
zusammen	66	32	34

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.